



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 296/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 5723720-231 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 31. Mai 2017 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren.
Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] in [REDACTED] in der Elfenbeinküste geboren, gehört zur Volksgruppe der Djola und ist christlichen Glaubens. Er beantragte in Deutschland am 6. Februar 2014 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dazu erklärte er, er habe sein Heimatland am 25. Januar 2014 mit dem Flugzeug verlassen und sei nach mehreren Zwischenlandungen in [REDACTED] angekommen. Von dort sei er nach einer Übernachtung mit dem Zug nach Deutschland gereist.

Bei seiner Anhörung am 26. März 2014 in [REDACTED], die in französischer Sprache durchgeführt wurde, erklärte der Kläger: Er habe vor der Ausreise zuletzt in Abidjan/Cocody gelebt. Seine Eltern lebten in [REDACTED]. Außerdem habe noch 2 Brüder sowie weitere Angehörige der Großfamilie, die in seinem Heimatland leben würden. Er habe 5 Jahre lang die Grundschule in [REDACTED] besucht. Dort sei er in Arabisch und Französisch unterrichtet worden. Danach sei er als Mechaniker angelernt worden und habe als Aushilfe gearbeitet.

Er habe zuvor mit seinen Familienangehörigen zusammen gewohnt. Er habe dann seine Neigung entdeckt, mit Männern intim zu sein. Sein Vater habe dies bemerkt und ihn aus dem Haus geworfen. Er habe [REDACTED] verlassen und sich nach Abidjan begeben. Dort habe zunächst im Stadtviertel [REDACTED] gelebt. Dort habe einen Mann kennengelernt, mit dem eine Beziehung eingegangen sei. Sie hätten zusammengelebt. Dann habe es Probleme gegeben und sie hätten sich getrennt. Er habe die Wohnung verlassen und sei nach [REDACTED] gezogen. Dort habe er einen Bekannten getroffen und in seinem Problem erzählt. Dieser habe ihn zu einer Autowerkstatt gebracht, wo er Arbeit bekommen haben. In der Folgezeit habe er dann das Hotel [REDACTED] in [REDACTED] aufgesucht, wo sich homosexuelle Männer treffen würden. Dort habe er [REDACTED] kennengelernt. Dieser sei Geschäftsmann und verreisen verschiedene Länder. Zwischendurch habe auch einen anderen Mann kennengelernt, mit dem er eine Beziehung eingegangen sei. Er lebe ebenfalls in [REDACTED]. Dessen Name sei [REDACTED]. Er habe bei ihm gewohnt. Seine Eltern hätten das bemerkt. Es sei dann zu Problemen mit den Eltern gekommen. Sie hätten ihn daraufhin nach Mali geschickt, wo er weiter die Schule besuchen sollte. Er selbst habe dessen Wohnung verlassen müssen. Dann habe er einen guten Freund getroffen. Dieser heiße [REDACTED]. Durch dessen Vermittlung habe er einen anderen Mann kennengelernt namens [REDACTED]. Mit diesem Mann sei er sodann eine sexuelle Beziehung eingegangen. Dessen Eltern hätten das bemerkt. Sie hätten ihm daraufhin mit dem Tode gedroht. Davon habe er die Beziehung zu [REDACTED] abgebrochen. Sodann habe er [REDACTED] getroffen. Er habe ihm alles erzählt, was erlebt habe. Er habe gesagt, er soll etwa 2 Monate warten, dann würde ihm helfen, das Land zu verlassen. 2 Monate später sei er zurückgekehrt. Sie hätten 2 Wochen zusammen verbracht. Er habe gesagt, dass noch ein Projekt abschließt müsse, dann könnten sie zusammen ausreisen. 2 Monate später sei er zusammen mit ihm aus der Elfenbeinküste ausgereist. Grund für seine Ausreise sei einzig und allein, dass er wegen seiner Homosexualität von Angehörigen der Männer, mit denen der Beziehung gehabt habe, bedroht worden sei. Eine Rückkehr in sein Heimatland müsse befürchten, von den Angehörigen dieser Männer umgebracht zu werden.

Auf Nachfrage erklärte der Kläger, er sei so zwischen 14 und 15 Jahren alt gewesen, als er festgestellt habe, dass er homosexuell veranlagt sei. Er habe jemanden kennengelernt, der

etwas älter sein als er. Diese habe ihm das beigebracht. Er habe Freund in der Schule gehabt, mit den intim gewesen sei. Dann sei seine Neigung immer mehr gewachsen. Es gebe welche von den Männern, mit denen es getrieben habe, die das verraten hätte. Sie hätten darüber geplaudert. So habe sein Vater es erfahren. Zu [REDACTED] habe er keinen Kontakt mehr. Dieser Reise viel hin und her. Sie hätten weder Telefonnummer noch E-Mail Adressen ausgetauscht.

Die Beklagte ließ daraufhin ein Sprachgutachten anfertigen, das unter dem 15. Mai 2014 zum Ergebnis kam, dass der Kläger mit Sicherheit aus der Elfenbeinküste komme.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2017 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des Asylrechts und des subsidiären Schutzes ab, verneinte Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Elfenbeinküste zur Ausreise auf. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Zur Begründung führte die Beklagte unter anderem aus:

„Homosexuelle Handlungen werden in Côte d'Ivoire strafrechtlich nicht verfolgt. Zwar wird vor ivorischen Gerichten die Strafrechtsnormen zur Prostitution auf Homosexualität ausgeweitet (vgl. Auswärtiges Amt: „Côte d'Ivoire: Reise- und Sicherheitshinweise zu“ Stand 30.10.2015, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/CoteDIvoireSicherheit.html> -16.11.2015), dies ist jedoch nur gelegentlich der Fall. Eine gezielte Verfolgung wird jedoch von den Sicherheitskräften nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht praktiziert (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Hannover vom 25.08.2015, Gz.: 508-9-516.80/48525). Der Antragsteller muss auch nicht befürchten, von privaten Dritten wegen seiner Homosexualität verfolgt zu werden (vgl. VG Hannover, Urteil vom 29.08.2012, Az.: 3 A 2420/10). Die Einstellung in Côte d'Ivoire gegenüber Homosexualität ist traditionell von Toleranz geprägt (vgl. Human Rights Watch (HRW): „World Report 2015: Côte d'Ivoire“ Report vom Januar 2015, <https://www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/cote-divoire> - 16.11.2015). Von Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung oder Gesundheitsdienstleistungen wird ebenso nicht berichtet.

Allenfalls in Einzelfällen kann es zu Übergriffen oder Benachteiligungen von Homosexuellen kommen. In der ivorischen Presse wird - wenn auch sehr selten - von solchen Ereignissen berichtet, so z.B. im Januar 2014, als ein Mob Vertreter der Menschenrechtsorganisation „Alternative Côte d'Ivoire“ angriff (vgl. www.quer.de: „Überfall in Abidjan Elfenbeinküste: 200 Menschen überfallen Büro einer Homo-Gruppe“, Meldung vom 29.01.2014). Die Polizei kam den Aktivisten zu Hilfe und gewährten ihnen Schutz (vgl. HRW: „World Report 2015: Côte d'Ivoire“ a.a.O.).“

Am 15. Juni 2017 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren,
hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland (dazu s. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) ein ernsthafter Schaden droht. Nach Satz 2 gelten als ernsthafter Schaden (1.) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (2.) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (3.) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die §§ 3c bis 3e AsylG - also die Vorschriften über Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, über Akteure, die Schutz bieten können, und über internen Schutz - gelten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens, und an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz (s. § 4 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

Nach Erkenntnissen des Gerichts ist Homosexualität in Côte d'Ivoire grundsätzlich nicht strafbar. Gleichwohl wird öffentliche "Unanständigkeit" mit einem gleichgeschlechtlichen Partner verfolgt. Art. 360 des ivoirischen Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

Wer immer einen Verstoß gegen den öffentlichen Anstand begeht, wird bestraft mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe von 50.000-500.000 Francs. Wenn der Verstoß gegen den öffentlichen Anstand in Form eines Vorfalles eines unnatürlichen Aktes mit einem Individuum des gleichen Geschlechts erfolgt, wird die Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und die Geldstrafe von 50.000-300.000 Francs sein. Die Bestrafung kann verdoppelt werden, wenn der Verstoß mit einem minderjährigen oder in Gegenwart eines Minderjährigen von weniger als 18 Jahren erfolgt ist.

Es ist schwierig festzustellen, ob dieser Artikel schon Homosexuelle in der Elfenbeinküste diskriminiert. Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es praktisch nicht, weil ein Verstoß gegen den öffentlichen Anstand nur dann verfolgt wird, wenn Zeugen derartige Taten anzeigen. In diesem Fall wissen die meisten Menschen jedoch nicht, dass die Möglichkeit gibt, derartige Vorfälle anzuzeigen. Aus dem Grunde sind Strafverfolgungen dieser Art sehr selten. Gleichwohl müssen Angehörige sexueller Minderheiten ihre sexuelle Orientierung verstecken um Ungerechtigkeiten, Diskriminierung und Gewalt zu vermeiden. Die Bekanntgabe der Homosexualität kann einen Verstoß durch die Familie und den Verlust der Unterstützung von Netzwerken zur Folge haben (vergleiche UNHCR, CO I Compilation Cote d'Ivoire, Februar 2016, Seite 99 mit Nachweisen weiterer Quellen).

Der Vortrag der Kläger, die das Schicksal wie viele Asylbewerber nicht durch andere Beweismittel nachweisen konnten, ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und die vom Asylsuchenden dargelegte Verfolgung überzeugt sein.

Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109/84 - BVerwGE 71, 180 ff.).

Auch der Kläger macht nicht gelten, staatliche Verfolgung erlitten zu haben. Vielmehr ist es so, dass er Nachstellungen bis hin zu Morddrohungen der Familienangehörigen seiner nach eigenen Angaben zahlreichen sexuellen Partner erlitten hat. Seine Angaben dazu in der mündlichen Verhandlung war detailliert und plausibel; das Gericht hat keine Zweifel an seiner Glaubhaftigkeit. Nach eigenen Angaben hat der Kläger auch in Deutschland erneut eine homosexuelle Beziehung unterhalten, so dass seine diesbezügliche Orientierung nicht etwa einer besonderen Notlage geschuldet gewesen wäre. Nach Einschätzung des Gerichts ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste erneut Verfolgungshandlungen und Diskriminierungen der jeweiligen Familienangehörigen seiner Partner ausgesetzt wäre. Der Kläger hat bei seiner Anhörung eindringlich geschildert, welche Drohung gegen ihn ausgesprochen worden sind. Es besteht kein Zweifel, dass er bei einer Rückkehr Gefahr läuft, Opfer der Rache von Familienangehörigen zu werden, die die Homosexualität ihres Familienmitgliedes als ganz erheblich ehrenrührig empfinden und mit allen Mitteln versuchen, diese zu verhindern. Bei solchen Nachstellungen kann der Kläger auch keinen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen, da die gleichen Vorurteile und Diskriminierungen auch seitens der staatlichen Stellen bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.